

1. Der Gemeinderat (Sozialhilfebehörde gem. Art. 10 und 11 Sozialhilfegesetz SHG) bestellt eine Kommission für Soziales, welche die Anträge vorgängig behandelt und an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
2. Die Kommission für Soziales besteht aus mindestens drei Personen, wovon zwei Mitglieder des Gemeinderates. Die Kommission für Soziales wird von der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten präsiert.
3. Die anstehenden Geschäfte werden traktandiert und besprochen. Die Kommission für Soziales hält ihre Sitzungen mit Protokollführung ab. Die Protokolle werden archiviert, und eine Kopie geht an den Gemeindepräsidenten.
4. Die Kommission vertritt die Sozialhilfebehörde in der Ausübung der Pflichten gemäss SHG Art. 11.
5. Die Kommission für Soziales verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'500.-- pro Fall, höchstens aber über den jährlich dafür budgetierten Betrag (für alle Fälle). Ausgerichtete Notunterstützungen sind an der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu bewilligen.
6. Die Kommission für Soziales stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen über Fr. 1'500.-- haben, direkt und unverzüglich Antrag an den Gemeinderat.
7. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. April 1996 und tritt per sofort in Kraft.

8222 Beringen, 20. November 2002

Namens des Gemeinderats Beringen

Der Präsident:                      Der Schreiber:

A. Ganz

M. Schwyn